

Summary

On the Coasting Trade and Trading Voyages of Estonian Peasants in the 17th Century

It is a well-known fact that even the socially and economically oppressed unfree peasant of Eastern Europe needed trade in which he was also interested very much. But in this economic activity he was generally hampered by special circumstances, viz.: the long distance to commercial towns, the supervision by estate-managements preventing peasants from "wasting" their produce of field and stock before having paid their manorial dues, and further by the tactics of local commercial towns demanding of the peasant to trade with the "right" town and the "right" dealer, as the majority of peasants were tied to one or the other urban trader by the system of permanent credits. Even if our information of the peasant trade is not exactly exhaustive, we perceive the peasants generally endeavouring to circumvent the above-mentioned obstacles whenever possible. Grounded on the source material the trade of the Estonian peasants in the 17th century — being based on their initiative — could be traced by the author in three different areas. We know, first of all, an extensive bartering of fish and grain between Finnish fishermen and peasants of the Estonian inland region to have taken place along the South coast of the Gulf of Finland, already centuries before the Swedish period. In this trade the Fins played the active part. Although in order to direct the trade wholly into the towns Reval as well as the towns of Suoth Finland required this coasting trade to be prohibited, their wishes were not listened to by the Swedish government.

In both other areas — on the Estonian West coast (Wiek district) and in the islands of Ösel and Dagö — the peasants themselves undertook trading voyages; this trade was partly illicit. From the coastal section between the towns of Hapsal and Pernau they sailed to Riga and Reval and also, in the first half of the 17th century (with Ösel belonging to Denmark) even to Arensburg. Much more extensive by comparison, partly going to the towns of the Baltic mainland, partly even to Stockholm and Gotland, were the trading passages of peasants from Ösel and Dagö. According to complaints made by the town of Arensburg, the peasants could use a great number of minor landing-places along the extended coast of Ösel including the island of Moon. Any statistics of this relatively extensive trade are lacking. As for Dagö, however, a customs-register of 1681 offers a more detailed picture. Dagö's most important export article was lime for building of houses.

Die Mennoniten in der Ukraine 1917-1927**Aspekte ihrer religiösen und ökonomischen
Anpassung**

von

John B. Toews

**1. Entwicklung der mennonitischen Siedlungen
bis 1914**

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen die ersten mennonitischen Siedler nach Rußland. Für die Mehrheit von ihnen war die Abwanderung nach Rußland eng mit der Suche nach religiöser Freiheit verbunden. Als Nachkommen des anabaptistischen Flügels der Reformation waren sie durch die Betonung der Trennung von Staat und Kirche sowie durch die Ableh-

nung des Waffendienstes oft mit den Behörden in Konflikt geraten. Die Verfolgungen der Mennoniten in den Niederlanden hatten schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts deren Ostwanderung veranlaßt. Erste Ansiedlungen im Herzogtum Preußen (zusammen mit nichtmennonitischen Niederländern) gediehen nicht recht, weil die Bedingungen nicht der Lebensweise der Niederländer entsprachen und der Landesherr täuferische Untertanen auch nicht dulden wollte. Um so günstiger waren die Voraussetzungen, welche die Mennoniten in dem unter polnischer Oberhoheit stehenden Königlich-Preußen vorfanden; hier konnten sie sich im Depressionsgebiet der unteren Weichsel der Besiedlung der Marschen widmen, die Deichbau und Entwässerungsmaßnahmen erforderte — Bedingungen, die ihnen aus der alten Heimat vertraut waren. In religiöser Hinsicht waren sie zwar manchen Erschwernissen und finanziellen Belastungen ausgesetzt; sie waren jedoch unter polnischer Herrschaft in der Lage, nach ihren religiösen und wirtschaftlichen Prinzipien zu leben. Erst nachdem das Land an der unteren Weichsel 1772 an Preußen gefallen war, ergaben sich für die Mennoniten im Laufe der Zeit ernsthafte Schwierigkeiten, die sie veranlaßten, nach einer neuen Heimat Ausschau zu halten. Eine Glaubensgemeinschaft wie die der Mennoniten, die sich vom unmittelbaren Dienst für den Staat fernhielt, mußte mit dem modernen preußischen Staat in Konflikt geraten, wie dies später auch in Rußland geschah. Konkret waren vor allem die Beschränkungen des Grunderwerbs durch die wirtschaftlich sehr expansiven Mennoniten und die Frage der Wehrfreiheit Gründe für die Abwanderung aus Westpreußen. Die Mennoniten dieser Gegend waren damals sprachlich bereits eingedeutscht — auch die Religionssprache war trotz der Verbindungen zu den Glaubensgenossen in den Niederlanden schon weitgehend deutsch —, so daß ihre Siedlungen in Rußland und auch ihr späteres Schicksal in diesem Land in einem Zusammenhang mit den Rußlanddeutschen zu sehen sind, unter denen sie eine kleine Gruppe bildeten (1897 waren unter 1 790 589 Rußlanddeutschen — einschließlich der Deutschbalten — 65 917 Mennoniten = 3,7 v. H.).

Größere Zugeständnisse als Preußen machte am Ende des 18. Jahrhunderts den Mennoniten Kaiserin Katharina II. von Rußland, da sie Kolonisten brauchte. Weitgehende Freiheit in Religion und Schulwesen, ganz besonders aber die dauernde Befreiung von der Militärpflicht begünstigten die Entstehung von zwei Siedlungsgruppen in Rußland. Die erste Ansiedlung (1789—1796) umfaßte 14 Dörfer um Chortitza am westlichen Ufer des Dnjepr im Gouvernement Jekaterinoslaw. Die zweite Siedlungsgruppe mit zunächst 19 Dörfern wurde 1804—1807 etwa 150 km weiter südöstlich an der Molotschna im Gouvernement Taurien angelegt. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatten beide Kolonien einen bedeutenden wirtschaftlichen Wohlstand erreicht. Da nicht genügend Land zur Verfügung stand, wurden mehrere Tochterkolonien in der Ukraine und in anderen Teilen Rußlands — vor allem im Gouvernement Samara an der Wolga — gegründet. Für einen großen Teil der mennonitischen Gemeinschaft in Rußland waren, mit einigen Ausnahmen, die zweite Hälfte des 19. Jahrhun-

derts und die unmittelbare Zeit vor dem Ersten Weltkrieg ein goldenes Zeitalter.¹

Um 1914 besaßen die Mennoniten in Rußland einen verhältnismäßig großen Grundbesitz, eine Anzahl bedeutender Fabriken, die zum größten Teil auf die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ziegelsteinen eingestellt waren, eine moderne Mühlenindustrie und sonstige Einrichtungen zur Herstellung notwendiger Gebrauchsgüter wie Tuch, Möbel sowie eine Nahrungsmittelindustrie. Das wirtschaftliche Wachstum brachte einige Eigenschaften des Kapitalismus mit sich. Auf dem Gebiete der Erziehung unterhielten die Mennoniten ihr eigenes umfangreiches Schulwesen, das sich aus Grundschulen, zwei Lehrerseminaren und einer achtklassigen Handelsschule zusammensetzte. Eigene Krankenhäuser, eine Nervenheilanstalt, eine Taubstummenschule, ein Waisenhaus und ein Diakonissenheim zeugten eindrucksvoll von dem gut entwickelten sozialen Verantwortungsbewußtsein. Nur wenige der Bewohner in den mennonitischen Kolonien der Ukraine ahnten im Jahre 1914, daß innerhalb von zwei Jahrzehnten ihre blühenden Siedlungen und ihre Lebensweise zu einem so unglücklichen, wenn auch allmählichen Ende kommen würden.

Ungelöste Spannungen häuften und steigerten sich rasch im kaiserlichen Rußland während der zweiten Hälfte des 19. und in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts. Infolge ihrer geographischen Lage und Entfernung von der Hauptstadt und ihren allgemein landwirtschaftlichen Charakters blieben die mennonitischen Kolonien vor der schweren Hand der Autokratie und der eingewurzelten und untüchtigen Bürokratie mehr oder weniger bewahrt. Der bemerkenswerte Grad ihrer Unabhängigkeit in lokaler Selbstverwaltung, im Schulwesen und in der ökonomischen Entwicklung wie auch ihre Befreiung vom Militärdienst bewahrten sie zum Teil vor dem tragischen Schicksal wirtschaftlicher Unterlegenheit, dem die russischen Bauern und Industriearbeiter unterworfen waren.

Auf zwei Gebieten hatten jedoch auch die Mennoniten bereits vor 1914 scharfen Druck erfahren. Ein kaiserlicher Erlaß über die allgemeine Wehrpflicht (1874) wie auch eine starke Tendenz zur Russifizierung veranlaßten die Auswanderung von fast einem Drittel der mennonitischen Bevölkerung nach den Vereinigten Staaten und nach Kanada in den Jahren 1874 bis 1880.

1) Siehe z. B. A. E h r t : Das Mennonitentum in Rußland von seiner Einwanderung bis zur Gegenwart, Berlin, Leipzig 1932; H. G o e r z : Die mennonitischen Siedlungen der Krim, Winnipeg/Man. 1956; G. L o h r e n z : Sagradowka. Die Geschichte einer mennonitischen Ansiedlung im Süden Rußlands, Rosthern/Sask. 1947; The Mennonite Encyclopedia, 4 Bde, Scottdale/Pennsylvania 1956—1969 (Artikel Russia u. a.). — Zu den Mennonitensiedlungen in der Weichselniederung vgl. W. K u h n : Geschichte der deutschen Ostsiedlung in der Neuzeit, Bd II, Köln, Graz 1957 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd 1/II), S. 60—92. — Zum Rußlanddeutschtum: K. S t u m p p : Die Rußlanddeutschen. Zweihundert Jahre unterwegs, Freilassing 1964; d e r s . : Die Deutschen in Rußland bzw. der Sowjetunion, in: Südostdeutsches Archiv XIV (1971), S. 155—172.

Die Mutterkolonien der Mennoniten in der Ukraine



- mennonitische Mutterkolonien (nach Karl Stumpp)
- russische Städte
- sonstige Orte (darunter auch mennonitische Tochterkolonien)

50 km

--- Gouvernementsgrenze

J. G. Herder-Institut, Marburg a. d. L.

Als 1874 durch kaiserlichen Erlaß in Rußland die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, legten die Mennoniten Protest ein. Angesichts dessen traf die russische Regierung mit einer Verordnung vom 14. Mai 1875 Vorkehrungen für einen Ersatzdienst in den staatlichen Forsten oder in der Industrie sowie für einen waffenlosen Sanitätsdienst in Kriegszeiten, der später vom Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen übernommen wurde.² Um 1880 waren die Einzelheiten dieses Dienstes festgelegt.

Die neue Entwicklung übte direkten Einfluß auf die Stabilität der Gemeinschaft der Mennoniten aus; denn sie wurden aktiv in die Angelegenheiten des russischen Staates einbezogen. Das Zeitalter der Isolierung und der Sonderrechte war zu Ende. Vielleicht kam es ihnen nicht zum Bewußtsein, daß durch das sehr bestimmte Vorgehen der Regierung alle Minderheiten in Rußland in Mitleidenschaft gezogen wurden; aber solange sie sich selbst überlassen waren, fühlten sich manche Mennoniten in besonderer Weise beeinträchtigt. Höchst beängstigt über ihre Lage, schlossen sie sich enger zusammen. Die unerfreulichste Seite des Staatsdienstes war für die Mennoniten der Kostenpunkt. Der Staatsdienst bedeutete auch Verlust an kostbarer landwirtschaftlicher Arbeitskraft in den Ansiedlungen. Gleichzeitig wurden die Kolonien für die Kosten des ganzen Ersatzdienstunternehmens verantwortlich. Unbewußt fingen die Siedler an, die Regierung als ihnen unfreundlich gesinnt zu betrachten, und reagierten abwehrend und zuweilen aggressiv auf etwaigen Druck, der ausgeübt wurde.

Der Erlaß zur Russifizierung betraf die Mennoniten unmittelbar. Die Schulen stellte man unter strengere Regierungsaufsicht, und Russisch wurde, mit einigen Ausnahmen, offizielle Unterrichtssprache. Die unnachgiebige Nationalitätenpolitik des kaiserlichen Rußland wurde nach der Revolution von 1905 etwas gemildert.

2. Erster Weltkrieg und Bürgerkrieg

Der Kriegsausbruch brachte ein Wiederaufleben des russischen Nationalismus und erneute Konformitätsforderungen. Eine unvermeidliche Haßkampagne entbrannte gegen die Deutschen in Rußland. Diese Angriffe richteten sich auch gegen die Mennoniten. Ein Erlaß vom 3. November 1914 verbot den Gebrauch der deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen und in der Presse. Im Februar und Dezember des Jahres 1915 traten besondere Liquidationsgesetze in Kraft, durch welche allen Staatsbürgern deutscher und österreichischer Abstammung der Erwerb von Grund und Boden verboten wurde; den deutschen Siedlern in den westlichen Grenzgebieten, aber auch den weiter im Inneren der Ukraine wohnenden Mennoniten wurde empfohlen, ihr unbewegliches Vermögen innerhalb von acht

2) J. Sudermann: *The Origin of Mennonite State Service in Russia, 1870—1880*, in: *Mennonite Quarterly Review* XVII (1943), S. 34—42; A. Görz: *Ein Beitrag zur Geschichte des Forstdienstes der Mennoniten in Rußland, Groß Tokmak 1907*, S. 25 ff.; D. P. Heidebrecht und G. J. Peters: „Onsi Tjedils“. *Ersatzdienst der Mennoniten in Rußland unter den Romanows*, Yarrow, B. C., 1966.

Monaten zu verkaufen, um einer Zwangsversteigerung zu entgehen. Glücklicherweise verhinderten interne Unruhen und die Beschwerden des Krieges weitgehend die Durchführung der Gesetze. Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden alle mennonitischen Männer bis 45 Jahre eingezogen und — da sie den Waffendienst ablehnten — entweder zum Forst- oder zum waffenlosen Sanitätsdienst eingesetzt. Ihre Treue zum Vaterland fand wenig Anerkennung. Da Deutschland Rußlands Feind war, konnten die Deutschen in Rußland kaum gute Behandlung erwarten. Regierungsbeamte wie auch die Polizei förderten eine große Haßkampagne, die allen Kolonisten schaden sollte. Die Mennoniten genossen zwar im Gegensatz zu den anderen Kolonisten Freiheit vom Militärdienst mit der Waffe, waren jedoch den Angriffen ebenso ausgesetzt. Regionale Zeitungen brachten oft antimennonitische Propaganda, und strenge Polizeiüberwachung war immer spürbar. Nur zu oft wurden die Mennoniten der Zusammenarbeit mit dem Feinde beschuldigt. Zar Nikolaus' II. Sturz im März 1917 und die Einsetzung der liberaler gesinnten Provisorischen Regierung, die eine nachsichtigere Minderheitenpolitik verfolgte, brachten den schwer bedrückten Kolonisten zeitweilige Erleichterung.

Eigentlich übte die März-Revolution von 1917 aber wenig direkten Einfluß auf die Mennoniten aus. Erst nachdem die Bolschewisten im November 1917 die Macht gewonnen hatten und der Friedensvertrag von Brest-Litovsk unterzeichnet war, kamen die mennonitischen Männer vom Forst- und Sanitätsdienst zu ihren Familien und Wirtschaften in der Ukraine zurück. Die Übernahme der Regierung durch die Bolschewisten brachte dramatische Veränderungen für die mennonitischen Kolonien. Die mennonitische lokale Selbstverwaltung, die über ein Jahrhundert bestanden hatte, fand plötzlich ein jähes Ende. Anfänglich wurden die meisten kleineren Amtsbezirke (volosti), in deren Bereich die mennonitischen Siedlungen lagen, einer Räteverwaltung (sov'et) unterstellt. Diese neue politische Struktur, obwohl sie nur von kurzer Dauer war, kam die Kolonisten teuer zu stehen. Fast überall verursachten gesetzlose Elemente eine Terrorherrschaft, die durch Gewalttaten, Plünderungen und Mord gekennzeichnet war. Rotgardisten erlaubten sich weitgehende Requisitionen von Kleidung, Lebensmitteln, Pferden und Geld. Zwangslieferungen von Getreide an Mühlen, die beschlagnahmt und jetzt von der Regierung betrieben wurden, erschöpften bald die vorhandenen Lebensmittelvorräte.³

Im März 1918 rückte die deutsche Armee in die Ukraine ein und stürzte die bolschewistische Regierung. Die Besatzungstruppen wurden von den mennonitischen Kolonisten willkommen geheißen; denn ihre Gegenwart versprach einige Erleichterungen von dem bestehenden Terror. Im Sommer 1918 herrschten Ruhe und Ordnung. Die landwirtschaftliche und

3) Eine Schilderung des Terrors, von dem die mennonitischen Kolonien betroffen waren, bietet J. W. Ewert: Aus dem Leben der Chortitzer Mennoniten-Gemeinden während der Kriegs- und Revolutionszeit, in: Die Mennonitische Rundschau, Bd 43, Nr. 20 (19. Mai 1920), S. 13; Nr. 21 (26. Mai 1920), S. 10, 11.

industrielle Betätigung belebte sich langsam wieder. Während der Zeit der deutschen Besatzung entstand eine lose, halb-militärische mennonitische Organisation, „Selbstschutz“ genannt, deren Hauptzweck die Verteidigung der Kolonien gegen erneute Ausbrüche des Terrors und Bandenwesens war.⁴ Die Entstehung dieser Bewegung wurde durch die Besatzungstruppen gefördert; aber es war auch eine spontane, natürliche Reaktion auf die herrschenden Unruhen und den allgemeinen Mangel öffentlicher Sicherheit. Ein nie dagewesener Terror brach nach dem Rückzug der Deutschen aus der Ukraine im November 1918 aus. Eine unabhängige anarchistische Partisanenarmee unter der Leitung von Nestor Ivanovič Machno führte eine Herrschaft des Terrors und der Plünderungen in einem großen Gebiet nördlich des Asowschen Meeres ein.⁵ Die unbewaffneten mennonitischen Dörfer waren ständigen Überfällen ausgesetzt. Machnos Schreckensregime veranlaßte den „Selbstschutz“, von seiner passiven in eine militärische Rolle zu treten.⁶ Da sich Machnos Raubzüge besonders auf die größeren

4) Zum Selbstschutz siehe jetzt G. G. Thielmann: *The Mennonite „Selbstschutz“ in the Ukraine during the Revolution*, in: *The New Review, A Journal of East-European History* X (1970), S. 50–60; auch J. B. Toews: *The Origins and Activities of the Mennonite Selbstschutz in the Ukraine (1918–1919)*, in: *Mennonite Quarterly Review* XLVI (1972), S. 5–40.

5) Eine gute Beschreibung der Unternehmungen Machnos wie auch des Charakters seiner Bewegung ist zu finden bei P. Arschinov: *Geschichte der machnovschen Bewegung, 1918–22*, Berlin o. J.; vgl. auch V. Peters: *Nestor Machno. Das Leben eines Anarchisten*, Winnipeg/Kanada 1970 (Echo-Books).

6) Bedeutendes Informationsmaterial zur Beurteilung des „Selbstschutzes“ wurde von dem verstorbenen B. B. Janz, dem ehemaligen Vorsitzenden des „Verbandes der Bürger holländischer Herkunft“ und Auswanderungsleiter, gesammelt. Siehe z. B. im Janz-Archiv (im Mennonite Brethren College of Arts, Winnipeg/Manitoba, Kanada; weiterhin zit.: JA), I. d. A. A. Wiens: *Anfang des mennonitischen Selbstschutzes*; H. Goossen: *Unsere große Vaterlandsliebe und Treue zum Kaiserthron erhält einen Schlag und wird schwer geprüft*; J. P. Epp: *Die Entstehung des Selbstschutzes*. — Zeugnisse über die Erlebnisse der rußländischen Mennoniten während der ersten zehn Jahre der sowjetischen Regierung sind in vier verschiedenen Archiven (Quellensammlungen) erhalten geblieben. Das erste ist das A. A. Friesen-Archiv (weiterhin zit.: FA), zur Zeit in der Historischen Bibliothek des Bethel College, Newton/Kansas, USA, verwahrt. Friesen wurde als Mitglied einer besonderen Studienkommission von den rußländischen Mennoniten ausgesandt, um die Einwanderung nach Nordamerika zu fördern; daher erhielt er die meisten Originalberichte aus Rußland. Diese wurden meistens mit der deutschen Diplomatenpost an Professor B. H. Unruh in Karlsruhe gesandt, der die Berichte vervielfältigte und an Friesen nach Rosthern/Saskatchewan, Kanada, sandte. Da B. H. Unruhs Akten während des Zweiten Weltkrieges entweder verloren gingen oder vernichtet wurden, blieb das Friesen-Archiv die einzige umfangreiche Materialsammlung, die sich mit den internen Gesichtspunkten der mennonitischen Auswanderung aus Rußland beschäftigt. — Das zweite Archiv ist das erwähnte von B. B. Janz. — Die dritte Quellensammlung von Bedeutung ist das Archiv des Canadian Mennonite Board of Colonization (weiterhin zit.: BA), das hauptsächlich Unterlagen zur Rolle Nordamerikas bei der Auswanderung aufbewahrt und sich im Canadian Mennonite Bible College, Winnipeg/Manitoba, Kanada, befindet. — Zuletzt sei die Materialsammlung ge-

mennonitischen Siedlungen Chortitza und Molotschna erstreckten, bildete der „Selbstschutz“ eine Front nördlich der Molotschna. Seine geringen Kräfte wurden durch die in nördlicher Richtung vorrückenden Einheiten der Weißen Armee des Generals Denikin bald verstärkt. Die Besetzung der mennonitischen Kolonien durch die „Weißen“ währte aber nur vom Herbst 1918 bis zum März des nächsten Jahres. Der Zusammenbruch der „weißen“ Front im Jahre 1919 brachte erneut den Machno-Terror. Die Gegenwart der Roten Armee verhinderte glücklicherweise die schlimmsten Übergriffe Machnos.

Auf Grund eines Irrtums hatte der „Selbstschutz“ die Position der Mennoniten in der Ukraine ernstlich kompromittiert. Anfang März 1919 war er, in der Meinung, es mit Machno-Truppen zu tun zu haben, mit einem Teil der 33. Division der Roten Armee unter General Dobenko in Verwicklungen geraten. Dieser Irrtum war dadurch möglich, daß Machno aus Furcht, seine Macht zu verlieren, sich mit den bolschewistischen Kräften verbündet hatte. Als man erfuhr, gegen wen man gekämpft hatte, löste sich die Organisation der Mennoniten auf. Die Tatsache blieb indes bestehen, daß der „Selbstschutz“ gegen die Rote Armee gekämpft hatte. Außerdem war auch eine Zusammenarbeit mit den Offizieren der Weißen Armee bekannt. Dies alles wurde nicht vergessen.

Unterdessen brachte eine neue Offensive der „Weißen“ unter Denikin im Spätherbst 1919 erneut Schrecken und Unglück in die mennonitischen Siedlungen. Eine beängstigende Ruhe kehrte zunächst in die Kolonien ein, als Denikins Truppen nordwärts zogen; aber es war noch kein Ende der Gewalttätigkeit und Zerstörung für die Kolonien in Sicht. Obwohl die „weiße“ Besetzung von Juli bis November 1919 dauerte, währte die Kampfpause nur drei Monate. Während des Herbstes wurde Denikins Verteidigungslinie im Gouvernement durch einen Überraschungsangriff von etwa 6 000 Machno-Anhängern durchbrochen, welche die Mennonitensiedlungen bis Oktober besetzt hielten. Eine bisher unbekannte Schreckenszeit folgte. Die Eindringlinge erklärten offen, daß sie die Kolonien vernichten wollten. Mit einer schwarzen Fahne ritten sie von einem Dorf zum anderen, plünderten, vergewaltigten und töteten. Eine Gegenoffensive der Roten Armee gegen Denikin brachte im Dezember 1919 eine neue Herrschaft in die bereits verheerten mennonitischen Siedlungen. Krankheit und Hunger begannen ihre Vernichtung unter denen, welche die Kriegsschrecken überlebt hatten.⁷ Durch die bolschewistische Herrschaft gab es immerhin etwas Stabilität, und die meisten Kolonisten waren bereit, ihren Richtlinien zu folgen, um wenigstens Schutz vor den Machno-Banden zu haben. Die Atempause war jedoch nur von kurzer Dauer. Ge-

nannt, die sich für diese Studie auch von Wichtigkeit erwies: die privaten Papiere F. F. Isaak (weiterhin zit.: IA), eines Mitgliedes der Exekutive des Allrussischen Mennonitischen Landwirtschaftlichen Vereins in Moskau. Sie befinden sich gegenwärtig in den General Conference Mennonite Archives, Winnipeg/Manitoba, Kanada.

7) Siehe z. B. FA, Schematischer Überblick über den wirtschaftlichen Niedergang der mennonitischen Kolonien des Chortitzer Gebiets.

gen Ende Juli 1920 kam ein neuer „weißer“ Angriff unter General Wrangel auf die mennonitischen Siedlungen zu. Die Truppen stießen von der Krim nordwärts und kamen, da der Angriff nicht weiterging, an der Molotschna zum Stehen. Wochenlang verschob sich die Kampflinie in dieser Gegend; manche Dörfer wechselten zwanzigmal den Besitzer. Die Übergaben waren meistens von schweren Kämpfen und Artilleriebeschuß begleitet. Die letzte Phase des Bürgerkrieges in der Ukraine hinterließ die mennonitischen Ansiedlungen als Ruinen. Wie früher wurden Räubereien, Terror und Bürgerkrieg von Krankheit und Hungersnot begleitet, wogegen die Kolonisten in ihrem geschwächten physischen Zustand widerstandslos waren. Die Typhusepidemie, die schon im Jahre 1920 aufgetreten war, forderte jetzt mehr Menschenleben als Krieg und Anarchie. Der verheerenden Epidemie folgte die Hungersnot. Im Frühling 1921 wurde fast die ganze Ukraine von einer schweren Dürre betroffen, welche bis in den Herbst 1922 andauerte.⁸

3. Grundlegung der Beziehungen der Mennoniten zum Sowjetstaat

Zu Beginn des Jahres 1922 hatten die Mennoniten in der Ukraine die meisten und schwersten Krisen überstanden, die ihre Existenz bedrohten; doch hatte es schwere Opfer an Menschen und Besitz gekostet. Die Geschehnisse nach der bolschewistischen Revolution hinterließen in Südrußland ein unglückliches Vermächtnis, das die Zukunft der Kolonien beeinträchtigte. Wie viele andere ihrer Landsleute waren sie Opfer des Krieges und der zivilen Anarchie. In den Jahren 1917 bis 1921 waren sie in eine Kette von Vorgängen verwickelt, auf die sie keinen Einfluß hatten. Das traditionelle russische Verhalten gegenüber den Minderheitengruppen, die ethnische Herkunft der Mennoniten, der wirtschaftliche Wohlstand der mennonitischen Kolonien vor dem Kriege, deren geographische Lage direkt an den Straßen des Bürgerkrieges, die deutsche Besatzung, die Bildung des „Selbstschutzes“ — all dies zusammen trug zur Zerstörung des Mennonitentums in der Ukraine bei. Für die unmittelbare Zukunft drohten einige dieser Faktoren zu einer größeren Gefahr zu werden als andere.

Als die Bolschewisten schließlich spät im Jahre 1920 die Oberhand in der Ukraine gewannen, waren bestimmte Tatsachen über die Mennoniten allgemein bekannt: Sie hatten mit den deutschen Besatzungstruppen sympathisiert; einige Mitglieder des „Selbstschutzes“ waren jedoch weiter gegangen: sie waren sogar mit den Deutschen marschiert. Diese Haltung wird aus dem Vorgehen der Russen gegenüber dem deutschen Bevölkerungsteil — einschließlich der Mennoniten — in den Jahren 1914/15 ver-

8) P. Wall und P. J. Braun: Die Mennoniten in Rußland während des Bürgerkrieges (1917—1920), in: Die Mennonitische Rundschau, Bd 43, Nr. 46 (17. Nov. 1920), S. 7. Als eine Schilderung der Lage in Chortitza siehe: Die Hungersnot in der alten Chortitzer Kolonie nach der Mißernte im Jahre 1921, in: Die Mennonitische Rundschau, Bd 49, Nr. 39 (29. Sept. 1926), S. 7.

ständig. Die Mennoniten hatten sich in den Augen der bolschewistischen Regierung kompromittiert, als sie mit der Weißen Armee sympathisierten. Ihre Ansiedlungen lagen leider in einem Gebiet, das sich oft in den Händen antirevolutionärer Kräfte befand. Eine lose Verbindung zur Weißen Armee bestand durch die Betätigung des „Selbstschutzes“, und zumindest eine seiner Einheiten hatte sich der „Weißen Armee“ angeschlossen. Übereilte Handlungen einzelner brachten die ganze Gemeinschaft in Verdacht. Die feine Unterscheidung zwischen Selbstverteidigung und Identifizierung mit den „weißen“ Truppen, wie sie der „Selbstschutz“ traf, war für die Bolschewisten unverständlich. Es war schwer, die Meinung zu zerstreuen, daß die Mennoniten die Gegenrevolution unterstützten. Vom Standpunkt der Sowjetideologie wurde die Einstellung der Mennoniten als einer kleinen Minderheitengruppe ungünstig beurteilt. Ihr vorrevolutionäres Vermächtnis war durch Reichtum, Privilegien, Gebrauch der deutschen Sprache, Nichtassimilierung, religiöse Sonderstellung, Ablehnung des Waffendienstes und — in kommunistischer Sicht — gelegentliche „Ausnutzung“ der russischen „Arbeiterklasse“ charakterisiert. Vom Standpunkt des russischen nationalen Lebens hatten sich die Mennoniten nur teilweise in die bestehende kulturelle und ideologische Struktur integriert. Die zeitweise Anwesenheit der deutschen und der „weißen“ Truppen in den Kolonien vertiefte nur die bereits bestehende Einschätzung.

Welche Aufgaben ergaben sich aus diesem Stand der Dinge für die Mennoniten in der Ukraine nach 1922? Es galt, als eine nationale Minderheit nun das Vertrauen der bolschewistischen Regierung in Charkov zu gewinnen und die Loyalität dem Sowjetsystem gegenüber zu beweisen — eine fast unmögliche Aufgabe. Wenn den Mennoniten im alten Rußland der Vorwurf gemacht werden konnte, sich nicht an die Verhältnisse des Landes angepaßt zu haben, so war das unter dem Sowjetsystem um so mehr der Fall. Ein tief verwurzelter ideologischer Gegensatz trennte sie von der Regierung. Die Mennoniten waren gezwungen, einen *modus vivendi* unter fast unmöglichen Bedingungen zu suchen. Ökonomisch widersprach ihre Neigung dem Sozialismus, da ihr wirtschaftliches Leben auf Privatinitiative gegründet war. In religiöser Hinsicht standen ihr Glaube an Gott und ihr Pazifismus in Konflikt mit dem Atheismus und Militarismus. Verwaltungsmäßig verstieß die Praxis ihrer örtlichen Selbstverwaltung gegen die Wünsche einer Partei, die entschlossen war, die Struktur der Staatsbevölkerung zu verändern. National widersprach ihr lebhaftes Eintreten für ihre Sprache, Kultur und volkliche Abstammung den bestehenden russischen Vorbildern. Führende Mennoniten erkannten klar, daß ein Fortbestehen von einer Versöhnung mit den Sowjetrussen abhing, und suchten nach einer Lösung. Fast instinktiv versuchten sie sich auf einem Gebiet zu bewähren, das ihnen in der Vergangenheit die Anerkennung ihrer Sonderstellung eingebracht hatte, die wirtschaftlichen Leistungen der mennonitischen Kolonisten. Eine solche Taktik sollte die Aufmerksamkeit der materialistisch orientierten Regierung erregen: Wenn die Mennoniten einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen Wiederaufbau des zerstörten

Südens leisteten, würde die neue Regierung ihnen vielleicht erlauben, als eine besondere nationale Einheit weiterzubestehen. Ökonomische und religiöse Unabhängigkeit waren für die Mennoniten in Rußland seit einem Jahrhundert grundlegend, und jetzt war die Frage nach der Anerkennung dieser Grundlage durch die Sowjetregierung sehr bedeutungsvoll für eine Zukunft der Mennoniten in Rußland. Für die große Mehrheit der mennonitischen Kolonisten wurde die Einstellung der Sowjets in diesen Fragen während der Jahre 1922 bis 1927 zum Prüfstein für die Aufrichtigkeit der Regierung.

Mit der Einsetzung der bolschewistischen Regierung in der Ukraine kehrte wieder eine größere Stabilität in den mennonitischen Ansiedlungen ein. Es stellten sich schwerwiegende Fragen: Würde es für die Mennoniten möglich sein, ihre sprachliche, religiöse und soziale Eigenständigkeit zu bewahren, oder würde die Assimilierung zwangsmäßig durchgeführt werden? Wie würde sich die Verstaatlichung und die Neuverteilung des Landes auf die mennonitischen Ansiedlungen auswirken? Das drückendste Problem, welches einer Antwort harnte, die Lebenserhaltung, wurde Ende 1920 und Anfang 1921, als die erste große Hungersnot der Sowjetära die Ukraine traf, katastrophal. Trotz solcher entmutigenden Verhältnisse suchten die Mennoniten energisch nach einer Lösung ihrer Schwierigkeiten. Bald beauftragten sie Vertreter, mit der sowjetischen Regierung zu verhandeln. Ihre Bemühungen erstreckten sich auf zwei Bereiche, die für das Überleben der Mennoniten von höchster Bedeutung erschienen, nämlich die religiöse und wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Um 1921 wurden die Mennoniten durch Einberufung mennonitischer junger Männer, traditioneller Verweigerer des Waffendienstes, in die Rote Armee aufs höchste beunruhigt. Um dieses Problem gemeinsam vor die Zentralregierung zu bringen, wurde für den 19. Februar 1921 eine gesamt-mennonitische Sonderkonferenz nach Alexanderwohl (Gebiet Molotschna) einberufen. Als Resultat der Konferenz wurde eine neue Vereinigung gegründet, bekannt unter dem Namen „Verband der Gemeinden und Gruppen des Südens Rußlands“. Es wurde gewöhnlich der verkürzte Name „Verband der Mennoniten Süd-Rußlands“ (VMSR) benutzt.⁹ B. B. Janz aus Tiege (Molotschna) wurde zum Vorsitzenden der neuen Organisation gewählt. Er hatte die Aufmerksamkeit der Alexanderwohler Versammlung durch seine Fähigkeit, bis auf den Grund komplizierter Fragen vorzudringen, auf sich gelenkt. Seinen Freunden war er als ein Mann mit vielseitigen Interessen bekannt. Mit seiner stillen Würde verband sich etwas, das ihn befähigte, Beamtenkreise zu beeinflussen, die allgemein mehr von Unverschämtheit und übertriebenem Selbstvertrauen beeindruckt wurden als von einer zurückhaltenden Diplomatie.

9) Die Konferenz von Alexanderwohl wurde von der „Kommission für Kirchenangelegenheiten“ einberufen. Weitere Daten zur Konferenz siehe: JA, I. c, Die Wehrlosigkeit der Mennoniten in Rußland nach dem ersten Weltkriege; ebenda, Die Gründung des Verbandes in Alexanderwohl; FA, J. Janz: Zur Entstehung des Verbandes der Bürger holländischer Herkunft in der Ukraine, Tiege, 6. Juni 1922.

Offiziell waren es zwei Aufgaben, welche die neue Vereinigung insbesondere zu lösen hatte. Erstens benötigte sie die staatliche Anerkennung. Außerdem hatte die Alexanderwohler Konferenz sich verpflichtet, das Prinzip der Waffenlosigkeit aufrechtzuerhalten, indem die neugewählte Exekutive beauftragt wurde, Verhandlungen zur Wehrdienstbefreiung der in die Rote Armee eingezogenen mennonitischen jungen Männer zu unternehmen. Inoffiziell wurde noch weit mehr von der Vereinigung erwartet: das Schicksal einer Volksgruppe wurde ihr anvertraut; die Zukunft der Mennoniten in Rußland, wenigstens derjenigen in der Ukraine, wurde in ihre Hand gelegt. Die Grenzen ihrer Wirkungsmöglichkeiten klärten sich bald, als es sich zeigte, daß eine religiöse Vertretung formell bestehen, aber keine legalen Rechte besitzen dürfe. Als der Vorsitzende der neuen Organisation, B. B. Janz, dieses erfuhr, entschloß er sich, eine konfessionell ungebundene wirtschaftliche Institution anzustreben, welche auf Grund der bestehenden Gesetze anerkannt und eine weitere arbeitsfähige Grundlage besitzen würde, um für alle Bedürfnisse der Mennoniten eintreten zu können. Sein geplantes Vorgehen war wohl begründet. Bei seinen späteren Verhandlungen in Charkov mit B. Jermoščenko, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Zentralen Exekutivkomitees in Moskau Petrovskij, und mit N. Skrypnik, dem Kommissar für innere Angelegenheiten, trat nämlich deutlich zutage, daß keine Organisation religiöser Art geduldet würde. Als die Charkover Regierung schließlich das Statut des Vereins am 25. April 1922 bestätigte, war dasselbe radikal verändert in bezug auf den Namen der Organisation sowie auf den Umfang ihrer Rechte. Der neue Name, „Verband der Bürger holländischer Herkunft“ (VBHH), spiegelte die antireligiöse und deutschfeindliche Gesinnung des Ukrainischen Zentralen Exekutivkomitees wider, der man durch die Wahl der neutralen Bezeichnung entgehen wollte. Laut der Satzung des nun anerkannten VBHH war seine Hauptfunktion die Wiederherstellung des einstigen Wohlstandes in den mennonitischen Kolonien. Diese Aufgabe verlangte die Förderung des allgemeinen Bildungswesen, die Wiederbelebung der Landwirtschaft und die Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und Versicherungsagenturen.¹⁰

Die Organisation erhielt weitgehende wirtschaftliche Konzessionen. Die Mennoniten bekamen die Erlaubnis, selbständig Landwirtschaft zu betreiben, aber ihr Grundbesitz wurde auf ein Maximum von 32,5 Desjatinen (1 Desjatine = 1,09 ha) beschränkt. In ihrem landwirtschaftlichen Wirken stand es ihnen frei, diejenigen Verbindungen aufzunehmen, die sie für die vorteilhaftesten hielten, sowohl im In- als auch im Ausland. Kommerziell hatte die Kommission das Recht, mit Rohprodukten und Fertigwaren zu handeln, die für ihren Bedarf erforderlich waren. Sie durfte sich an Finanz- und Kreditunternehmen beteiligen, sogar ausländische Anleihen machen, falls es notwendig erschien. Es war ihr auch gestattet, landwirtschaftliche Kooperative zu gründen, Lagergebäude zu unterhalten, die vor-

10) FA, Statuten des Verbandes der Bürger holländischer Herkunft in der Ukraine (weiterhin zit.: VBHH).

handenen Transportsysteme zu benutzen und bestimmte Ländereien für Forschungszwecke zu verwenden. Im Bereich der Industrie durfte der VBHH mit der Herstellung von Gebrauchsgütern beginnen, die für die Durchführung seines Programms benötigt wurden. Im sozialen Wirkungskreis erhielt er freie Hand bei der Gründung und Verwaltung wohltätiger und kultureller Einrichtungen; so blieben Schulen und Wohltätigkeitsanstalten im allgemeinen unter seiner Aufsicht. Die Organisationsstruktur des Verbandes sah mehrere Autoritätsstufen vor. Die Dorfeinheit war der Rayon- (Distrikt-)Einheit unterstellt, welche ihrerseits der Generalversammlung gegenüber verantwortlich war. Die Exekutivbeamten wurden von den Mitgliedern des Verbandes gewählt. Es gab keine zwangsweise verwaltungsmäßige Zusammenfassung mit Russen oder mit einer anderen Minderheitengruppe der Umgegend. Dem VBHH stand das Recht zu, sich mit ähnlichen Organisationen zu verbinden. Er hatte ein Büro in Charkov und war in seinem Tätigkeitsbereich als offizielle rechtliche Einheit anerkannt.

Das Statut des VBHH war für die Mennoniten in der Ukraine von größter Bedeutung. Es zeichnete diese als die erste nichtkommunistische nationale Minderheit aus, die so weitgehende Privilegien erhielt. Mit der Bestätigung des VBHH-Statuts war den Mennoniten die Gelegenheit geboten, als wirtschaftlich und kulturell eigenständige Gruppe weiterzubestehen.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

War die ukrainische Regierung aufrichtig, als sie das Statut einer Gruppe sanktionierte, die grundsätzlich in Opposition zu ihren politischen Doktrinen und Regierungsmethoden stand? Für den damaligen Zeitpunkt könnte die Frage positiv beantwortet werden. Die Großzügigkeit der Regierung war teilweise durch ihre „Neue ökonomische Politik“ (NEP) begünstigt, die versuchte, einen Teil der sozialistischen Wirtschaft für private Interessen freizugeben. Die verzweifelte Lage im Süden der Sowjetunion spiegelte eine Unfähigkeit der Behörden wider, welche die Charkover Regierung abzumildern suchte, indem sie den wirtschaftlichen Wiederaufbau in den Vordergrund stellte. Jede beliebige Gruppe war willkommen, sich an einem solchen Unternehmen zu beteiligen.

Von Anbeginn seines Bestehens war der VBHH tief in die Grundprobleme verwickelt, welche die Zukunft der Mennoniten bedrohten. Auf wirtschaftlichem Gebiet konzentrierte sich die Krise auf die Landfrage; im religiösen Bereich stand im Brennpunkt die Befreiung der mennonitischen jungen Männer vom aktiven Dienst in der Roten Armee. Die gegenseitigen Beziehungen und Aktionen des VBHH und der neuen Regierung wurden zur Geschichte des Dialogs zwischen den Mennoniten und dem Kommunismus.

Die Stellung und Tätigkeit des VBHH zeitigten einen beachtlichen mennonitischen Erfolg auf wirtschaftlichem Gebiet. Wie angedeutet, waren der Organisation hier anfänglich weitgehende Rechte gewährt worden. Prak-

tisch trat bald zutage, daß die Sowjetregierung der Ukraine sie als eine Einrichtung sozialistischen Wiederaufbaues betrachtete und auch als solche bezeichnete.

Für den VBHH und für die Mehrheit der Mennoniten der Ukraine bildete die Frage des Grundbesitzes das schwerste Problem. Am Tage, nachdem die bolschewistische Regierung das Ruder ergriffen hatte, wurde durch einen Erlaß aller private Landbesitz aufgehoben. Fortan lag die Landzuteilung in den Händen der örtlichen Landkomitees. Um die Berücksichtigung der Bauern in dem neuen Programm zu fördern, wurden gemäß dem Erlaß vom 11. Juni 1918 die bekannten „Komitety Bednoty“ (Komitees für arme Bauern) geschaffen. Ob die Landaneignung durch die Bauern ordnungsgemäß oder mit Gewalt geschah, hing gewöhnlich davon ab, ob der Zustand der Landwirtschaftsbetriebe fortschrittlich oder zurückgeblieben war, ferner von der Intensität der Erfassung durch die sowjetische Verwaltung wie auch von Charakter und Initiative der örtlichen Führung. Für die Mennoniten war die Aufteilung ihres Landes eine unabwendbare Tatsache. Die Art und Weise der Verteilung schien für einige Zeit in den Händen der Mennoniten zu ruhen.

Im Juli 1921, als B. B. Janz in Moskau war, gelang es ihm, ein Gespräch mit P. G. Smidovič, einem Mitglied des Zentralen Exekutivkomitees, zu führen. Als Resultat des Treffens wurde vom Exekutivkomitee ein Memorandum verfaßt, welches an das Kommissariat für Landwirtschaft in Charkov geschickt werden sollte. Es wurde darin der Wunsch ausgesprochen, daß man sich Mühe geben möge, die historischen Zentren mennonitischer Kultur in der Ukraine zu erhalten. Die ukrainische Regierung stimmte dem zu und unternahm im Jahre 1921 keine weitere Landverteilung. Nicht ohne Einfluß auf diese Nachsicht war die Einführung der „Neuen ökonomischen Politik“ im März 1921 anstelle des Kriegskommunismus. In dem Bestreben, die landwirtschaftliche Entwicklung zu fördern und zu ermutigen, versprach das Kommissariat für Landwirtschaft den Kolonien jede Rücksichtnahme, es war sogar bereit, die von dem mennonitischen Verband vorgeschlagenen Projekte zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Großzügigkeit der Charkover Regierung nahm der Kongreß des Verbandes in Margenau (3. und 4. Januar 1922) eine Resolution an, welche eine Neuverteilung aller Ländereien, die noch im Besitz der Mennoniten waren, unter alle Mennoniten in der Ukraine, einschließlich der Flüchtlinge und Landlosen, befürwortete.¹¹ Die meisten der in Margenau versammelten Vertreter hofften, daß man durch ein solches Vorgehen den vielfachen Ansprüchen auf mennonitisches Land seitens der benachbarten ukrainischen Bevölkerung Einhalt gebieten könnte. Gleichzeitig sicherte der Vorschlag den Fortbestand der ethnischen, sozialen und kulturellen Einheit unter den Mennoniten. Solch ein Vorgehen löste auch ein schweres inneres Problem: es überwand das Problem der vielen land-

11) FA, Protokoll der allgemeinen Versammlung der Bevollmächtigten des mennonitischen Verbandes in Südrußland aus dem Saporoger Gouvernement am 3. und 4. Januar 1922 in Margenau, S. 3.

losen Mennoniten in den Kolonien, das zu Unzufriedenheit und Spannung geführt hatte. Die Annahme des Vorschlages für die neue Landverteilung war nicht nur durch den Selbsterhaltungstrieb bedingt, sondern beruhte auch auf einem vorsichtigen Optimismus, geweckt durch zwei Verfügungen des Kommissariats für Außenhandel vom 10. November und 9. Dezember 1921. Diese enthielten die Durchführungsbestimmungen für zollfreie Einfuhr von Waren, die bereits in dem zwischen der Organisation „American Mennonite Relief“ (AMR) und der Charkover Regierung unterzeichneten Vertrag vorgesehen war. Alle Erzeugnisse, die zur Förderung der Landwirtschaft eingeführt wurden, sollten zollfrei sein. Unter Aufsicht des Kommissariats für Landwirtschaft durfte der VBHH solche importierten Güter in der mennonitischen Gemeinschaft verteilen. Man war natürlich auf die Mennoniten in Übersee angewiesen, die diese Hilfsmittel senden sollten.

Im März 1922 wurde es klar, daß in bezug auf Landzuteilung für die Mennoniten keine Ausnahme gemacht würde. Vorher hatten Moskau und Charkov den mennonitischen Siedlern je 32,5 Desjatinen versprochen. Jetzt teilte das Kommissariat für Landwirtschaft in Charkov dem VBHH-Leiter Janz mit, daß eine besondere Gesetzgebung zugunsten der Mennoniten nicht in Frage komme; denn wenn einer Minderheit besondere Rechte gewährt würden, könnte jede andere Gruppe ähnliche Privilegien beanspruchen. Landlose Mennoniten konnten nur auf die maximale Landzuteilung hoffen, wie man sie in jeder Provinz gewährte. In den meisten Gebieten der Ukraine handelte es sich hierbei um 21 Desjatinen.¹² Für den 11. April 1922 war Janz eingeladen, einer Sitzung des Exekutivrats des Kommissariats für Landwirtschaft beizuwohnen.¹³ Das Ergebnis dieses Zusammentreffens schien darauf hinzudeuten, daß die meisten Kolonien mit mäßigem Landbesitz unberührt bleiben sollten, aber allen Gliedern der Gruppe mußte der gleiche Anteil gesichert sein. Den Siedlern wurde die Nutzung des Landes auf neun Jahre versprochen. Diese Terminierung stand im Einklang mit den am 22. Januar 1920, 5. Februar 1920 und 2. März 1921 angenommenen Landgesetzen der Ukraine. Diese Gesetze garantierten den Bauern das Recht der Landnutzung auf neun Jahre; aber was nach Ablauf dieser Zeit geschehen sollte, wurde nicht erklärt. Das Kommissariat für Landwirtschaft bestand auch darauf, daß mennonitische Kolonien mit Landüberschuß diesen zwecks Ansiedlung landloser Ukrainer abgeben müßten. Der VBHH erhielt die Aufgabe, das in den Händen der Mennoniten verbliebene Land aufzuteilen.

Die mennonitische Gemeinschaft offenbarte gegenüber diesen Entwicklungen eine taktvolle, aber bestimmte Opposition. Als die Vertreter des VBHH vom 29. bis zum 31. Mai 1922 in Landskrone zusammentraten, wurden mehrere Resolutionen angenommen, die eine Kritik an der Agrarpolitik der Regierung andeuteten.¹⁴ Die Mennoniten brauchten alles Land,

12) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, Charkov, 7. März 1922, S. 4.

13) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, 7. April 1922, S. 5; ebenda, B. B. Janz an die Studienkommission, Charkov, 27. April 1922, S. 8.

das sie gegenwärtig innehätten, um ihre Produktionsnorm aufrechtzuerhalten. Die Reaktion des Landskroner Kongresses zur Landfrage stellte ein kritisches Spannungsfeld in den Beziehungen der Mennoniten in der Ukraine zur Regierung heraus. Mitte 1922 bestand eine Möglichkeit zur Auswanderung aus der Sowjetunion, jedoch nur für mittel- und landlose Mennoniten, die als nichtproduktives Element der Bevölkerung klassifiziert wurden. Diejenigen Kolonisten in der Landwirtschaft, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau als wichtig angesehen wurden, hatten noch keine Hoffnung, ausreisen zu dürfen. Solange die Landfrage ungeregelt blieb, vertiefte sich die Unzufriedenheit der Mennoniten und ebenfalls das Mißtrauen der Regierung.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1922 blieb die Regelung der Landfrage ungewiß. Trotz der Verhandlungen mit Christian G. Rakovskij, dem Präsidenten der Ukrainischen SSR, zeigte es sich, daß mennonitische Familien nur Landzuteilungen von 16 bis 32 Desjatinen erwarten durften.¹⁵ Da die neue Landverteilung in den Händen der Bezirksbehörden lag, wurden mennonitische Ländereien ohne Rücksicht auf festgesetzte Normen und gesetzliches Vorgehen fortgenommen. Es war vorauszusehen, daß die Hälfte oder sogar bis zu drei Vierteln des mennonitischen Landeigentums an ukrainische Siedler übergeben werden würden.¹⁶ Für die meisten Mennoniten bedeuteten der verkleinerte Landanteil und die Zerstörung des traditionellen Landwirtschaftssystems das Ende leistungsfähiger Produktion. Diese Besorgnis veranlaßte die mennonitischen Führer Anfang November 1922, eine besondere Petition an das Zentrale Exekutivkomitee in Moskau einzureichen, mit der Bitte, den mennonitischen Kolonien 65 oder 50 Desjatinen Land für jeden Bauern zu gewähren.¹⁷ Das Gesuch wurde an das Föderative Komitee für Ländereien weitergeleitet. Dieses bestand auf einer Teilung des mennonitischen Landbesitzes gemäß den bestehenden Gesetzen, aber es erlaubte, daß mennonitische Landlose an der Verteilung teilhaben durften.¹⁸ Das Kommissariat für Landwirtschaft wurde dann von dieser Entscheidung informiert.¹⁹

Die Sowjetregierung bekräftigte ihren Entschluß, den Umfang der mennonitischen Wirtschaften auf ein Maximum von 32 Desjatinen zu beschränken.²⁰ Einige Zeit schien es, als würden manche Kolonien ihr bisheriges Land als eine Einheit behalten dürfen, aber schließlich wurde doch

14) FA, Protokoll der allgemeinen Versammlung der Vertreter des VBHH in der Ukraine, abgehalten in Landskrone am 29., 30. und 31. Mai 1922.

15) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, 13. Juli 1922, S. 7.

16) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, 25. Juli—4. August 1922, S. 5; ebenda, B. B. Janz an die Studienkommission, Charkov, 23. Sept. 1922.

17) FA, B. B. Janz an die Verwaltung des VBHH in der Ukraine in Tiege-Ohrloff, Moskau, 9. Nov. 1922, S. 2, 3.

18) FA, Auszug aus dem Protokoll Nr. 41 des Präsidiums des Föderativen Komitees für Ländereien, 22. Nov. 1922.

19) FA, Föderatives Komitee für Ländereien des Präsidiums des Allrussischen Zentralen Komitees an das Volkskommissariat für Landwirtschaft der USSR, 24. Nov. 1922.

20) FA, B. B. Janz an B. H. Unruh, 24. Febr. 1923.

die Verfügung des Föderativen Komitees für Ländereien durchgeführt.²¹ Bis zum Frühling 1923 war die Landverteilung im Gange. Landlose Mennoniten waren gleich allen anderen berechtigt, sich um Land zu bewerben.²² Bei der Durchführung der Aufteilung ging der Überschuß an Land zum größten Teil an Leute anderer Nationalitäten. Oft war es nicht nur das Land zwischen mennonitischen Dörfern; sogar direkt mit den Höfen im Dorf verbundenes Land wurde von Ukrainern übernommen.²³ Als der VBHH-Kongreß in der ersten Märzwoche des Jahres 1924 in Marienort (Kalinovo) zusammentrat, wurde eine besondere Resolution angenommen und an die Regierung gesandt, in der tiefe Besorgnis über die Willkür der Lokalbehörden bei der Durchführung der Landverteilung ausgedrückt wurde.²⁴ Dieser Schritt, in dem sich die große Beunruhigung der Mennoniten äußerte, hatte jedoch kaum Einfluß auf die Landverteilung. In Zukunft mußten die Mennoniten ihren wirtschaftlichen und kulturellen Lebenszuschnitt auf die Grundlage eines verringerten Landbesitzes umstellen.

Die Landfrage stand in direkter Beziehung zu einigen anderen wirtschaftlichen Fragen, welche die Mennoniten in den zwanziger Jahren beschäftigten. Nach dem Bürgerkrieg bildete der landwirtschaftliche Wiederaufbau die Grundlage für eine weitere Existenz der Mennoniten in der Ukraine. Schon 1921 forderte das Ukrainische Kommissariat für Landwirtschaft den VBHH auf, 50 000 bis 100 000 Pud (1 Pud = 16,38 kg) Saatgetreide für die Frühlingsaussaat aus dem Ausland zu beschaffen. Diese Forderung berührte eine Grundfrage: die Finanzierung eines Wiederaufbaues in Südrußland. Die meisten europäischen Industriellen hatten wenig Vertrauen zu der bolschewistischen Regierung und waren zurückhaltend im Erwerb unbeweglichen Vermögens in der Sowjetunion. Die ständig sich ändernden Verhältnisse geboten, nur Nahziele ins Auge zu fassen. In der Ukraine bedeutete das, Maßnahmen zur Sicherung des Lebens zu ergreifen und nicht ein großes wirtschaftliches Unternehmen zu starten.

Die Kolonien benötigten landwirtschaftliche Maschinen sowie Saatgetreide. Sowohl die „Algemeene Commissie voor Buitenlandsche Nooden“ (ACBN) der holländischen Mennoniten als auch die Organisation „American Mennonite Relief“ hatten versprochen, sie mit beidem zu versehen, aber nur angesichts der gegenwärtigen Krise. Beide Organisationen waren als Reaktion auf die katastrophale Lage der Mennoniten in der Sowjetunion gegründet worden. Für viele Kolonisten bedeutete der wirtschaftliche Wiederaufbau die Selbsterhaltung nur solange, bis sich die Möglichkeit zur Auswanderung bieten würde. Die Briefe von B. B. Janz, dem VBHH-Leiter, betonten, daß die Mennoniten in der Ukraine eine schwache

21) FA, B. B. Janz an B. H. Unruh und A. A. Friesen, 29. März 1923.

22) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, 16. April 1923.

23) JA, B. B. Janz an die Exekutive des Allgemeinen Mennonitischen Landwirtschaftlichen Vereins (AMLV), 10. Febr. 1924.

24) FA, Protokoll der Vertreterversammlung des Verbandes der Bürger holländischer Herkunft in der Ukraine vom 1., 3. und 4. März 1924 in Marienort (Kalinovo), Gouv. Donez, S. 9, 10.

Sicherung für etwaige Kredite darstellten. Da das VBHH-Statut von der Regierung unter der Bedingung ratifiziert worden war, daß Holland und Amerika den Mennoniten materielle Hilfe zukommen ließen, bat Janz das Ausland um Zusendung von einigen Traktoren, um die guten Absichten seiner Organisation unter Beweis zu stellen.²⁵

In der zweiten Hälfte des Jahres 1922 zeigte es sich, daß eine unmittelbare Auswanderung unmöglich war, und wenn sie überhaupt Wirklichkeit werden konnte, dann jedenfalls nur als teilweiser Auszug. Die große Gefahr einer Hungersnot erforderte eine klare Planung des Wiederaufbaues. Glücklicherweise kam etwas Ermutigung von auswärts. Am 13. August trafen die ersten Fordson-Traktoren, die von dem „American Mennonite Relief“ versprochen waren, in Odessa ein.²⁶ Sie sollten dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der mennonitischen Ansiedlungen dienen. R. C. J. Willink, Direktor der „Algemeene Commissie voor Buitenlandsche Nooden“, unterzeichnete am 21. August einen Vertrag auf Lieferung von holländischem Getreide in die Ukraine.²⁷ Da dem VBHH die Geldmittel zum Kauf von Saatgut fehlten, erlaubte die Sowjetregierung am 12./13. September 1922 die Aufnahme einer Auslandsanleihe.²⁸ Zu den Bedingungen des Vertrages erhielt der VBHH einen Kredit von 50 000 holl. Gulden von der ACBN. Außer dem holländischen Kredit wurde eine Auslandsanleihe von einer Million Dollar in Aussicht genommen.²⁹

Der durch die wirtschaftlichen Unternehmungen des VBHH im Jahre 1922 entfachte Optimismus dauerte nicht lange an. Es offenbarte sich bald, daß der holländische Geschäftsinstinkt zögerte, sich in weitgehende Kreditunternehmungen ohne genügende Garantien zu verwickeln.³⁰ Als 20 000 holl. Gulden des 50 000-Gulden-Kredites für Saatgut von der ACBN die Sowjetunion erreichten, beeinträchtigten zwei Umstände die Wirksamkeit der Hilfe: 1. kam das Geld für den Ankauf von Getreide zur Frühjahrsaussaat zu spät; 2. verlor das in Rubel umgewechselte Geld durch die Entwertung des russischen Rubels bedeutend an Kaufkraft.³¹ Obwohl die Grundlage für ausländischen Kredit in der ersten Hälfte des Jahres 1923 gelegt war, verhinderten die Verhältnisse in der Sowjetunion die erfolgreiche Durchführung der Hilfsaktion. In dieser Periode erfuhr das AMR-Traktoren-Programm große Schwierigkeiten.³² Obwohl die Aussicht auf

25) FA, B. B. Janz an A. A. Friesen, 27. Mai 1922.

26) FA, B. B. Janz an A. A. Friesen, 28. August 1922.

27) FA, Vertrag über die Belieferung des VBHH in der Ukraine mit Saatgut für die Herbstbestellung 1922, getätigt zwischen der Handelsvertretung der Ukrainischen SSR in Berlin und dem Direktor der holländischen Hilfsaktion, 21. August 1922.

28) FA, B. B. Janz an A. A. Friesen, 9. Sept. 1922; ebenda, B. B. Janz an die Studienkommission, Charkov, 10. Sept. 1922; ebenda, B. B. Janz an die Studienkommission, Charkov, 11. Sept. 1922.

29) Gutgeheißen auf dem Kongreß des VBHH in Osterwick am 22. und 23. Sept. 1922. FA, Protokoll der allgemeinen Delegiertenversammlung des VBHH in der Ukraine zu Osterwick am 22. und 23. Sept. 1922.

30) FA, B. H. Unruh an B. B. Janz, 11. Jan. 1923.

31) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, 16. April 1923, S. 4, 5.

32) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, 29. März 1923.

mechanisierte Landwirtschaft vielseitiges Interesse weckte, schränkten Probleme wie das der Beschaffung von Brennstoff und Reserveteilen, die Frage des Eigentumsrechts und des Benutzeraustausches die Vorteile, welche die Maschinen boten, ein.

Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Gesundung wurden nach 1925 noch geringer. Im September 1925 ordnete das Ukrainische Zentrale Exekutivkomitee eine grundlegende Umformung des VBHH an mit der Absicht, dessen Autonomie zu brechen und ihn ganz von Staat und Partei abhängig zu machen.³³ Eine frühere Maßnahme der Regierung hatte ihm bereits verboten, in Rechts- und Emigrationssachen tätig zu werden, und seinen Wirkungsbereich auf die Landwirtschaft beschränkt, wodurch er praktisch zu einem von der Regierung angeregten Kooperativ herabgesetzt wurde. Der VBHH-Kongreß von 1926 war genötigt, in Charkov zusammenzutreten, und auf ihm erfolgte der Rücktritt seines Vorsitzenden B. B. Janz. Janz hatte sich immer energisch für die Selbständigkeit des VBHH auf den verschiedensten Gebieten eingesetzt und dauernd um das Fortbestehen der Mennonitengemeinschaft als einer besonderen nationalen Minderheit gekämpft.

5. Das Wehrdienstproblem

Das Überleben als Minorität war auch im religiösen Sinn bedroht. Die Nachrevolutionzeit hatte eine Reihe verwickelter Verhältnisse gebracht, die dazu bestimmt waren, das Festhalten der Mennoniten an dem Prinzip der Waffenlosigkeit zu kompromittieren. Die militärische Tätigkeit des „Selbstschutzes“, zu der die unvorsichtige Zusammenarbeit mit der Weißen Armee während des Bürgerkrieges gehört hatte, brandmarkte, wie vorher geschildert, das Mennonitentum der Ukraine in den Augen der bolschewistischen Regierung als antirevolutionär. Was immer vorgegangen war: die Verhandlungen mit der Charkover Regierung um Anerkennung der mennonitischen Einstellung zum Waffendienst in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 gingen sehr langsam vorwärts. Die direkte Intervention von Christian G. Rakovskij, dem Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare in der Ukrainischen Republik, führte zu der vorläufigen Einrichtung, daß mennonitische junge Männer sich mit einem Antrag auf Befreiung vom Militärdienst an das Volksgericht wenden konnten. In der Praxis erwies sich, daß die lokalen Autoritäten diese Konzession selten anerkannten. Das laufende militärische Rekrutieren in den Kolonien und die Launenhaftigkeit der lokalen Gerichtsstellen erforderten eine Lösung der Militärfrage für die Mennoniten in der Ukraine. Gegen Ende des Jahres 1922 begann der Vorsitzende des VBHH, B. B. Janz, Verhandlungen mit dem Revolutionären Militärischen Rat der Republik (Revvoensov'et Respubliki), der zentralen militärischen Exekutive in der Sowjetunion. Ein Memorandum zur Frage der Befreiung vom Militärdienst reichte der Führer der Menno-

33) JA, Protokoll des allukrainischen Kongresses des VBHH in der Ukraine vom 17. bis 20. Febr. 1926 in Charkov.

niten am 30. November 1922 beim Rat ein. Bald darauf hatte er mit dem Mobilisierungschef ein Treffen, bei welchem er erklärte, daß die Mennoniten prinzipiell nicht gegen den Dienst für den Staat seien, aber die Form des Dienstes, den der Staat verlange, sollte nicht dem mennonitischen Prinzip der Waffenlosigkeit widersprechen. Die Mennoniten wären bereit, lebenerhaltend und notlindernd zu dienen. Von diesem Standpunkt aus war der Dienst in einer mit der Roten Armee verbundenen Einheit, die als Instrument des Tötens gebraucht werden konnte, nicht erwünscht.³⁴ Laut Vorschlag des VBHH-Vorsitzenden an den Mobilisierungschef sollten alle Mennoniten im Wehrdienstalter in einem von zwei Programmen untergebracht werden: einem waffenlosen medizinischen Dienst, nicht unter militärischer Autorität, oder einem Forstdienst, gleichfalls unter ziviler Kontrolle, aber durchaus mannigfaltig in der praktischen Durchführung. Der Beamte zeigte überraschend freundliche Aufmerksamkeit gegenüber Janz' Vorschlägen, stellte aber fest, die Regierung und die militärischen Behörden müßten über die Form des Dienstes für die Rekruten bestimmen.

Das Treffen mit dem Mobilisierungschef war von größter Bedeutung. Zum ersten Male seit der Oktoberrevolution war der Standpunkt der Mennoniten in bezug auf den Militärdienst offen mit einem der höchsten militärischen Beamten der Sowjetunion durchgesprochen worden. Diese Begegnung ebnete den Weg für Beziehungen zu mannigfaltigen Bereichen der sowjetischen Bürokratie. Ende 1922 und im Laufe des Jahres 1923 erhielt das Programm des Ersatzdienstes für die Mennoniten mehr oder weniger Berücksichtigung seitens des Mobilisierungschefs, des Justizkommissariats, des Revolutionären Militärischen Rates, des Rates der Volkskommissare und des Generalstabes. Anfang 1923 erwarteten die meisten beteiligten Stellen eine Annahme des Projekts durch die Regierung. Die Hauptfrage war nicht, ob ein Ersatzdienstprogramm erlaubt werden könnte, sondern wie es praktisch durchzuführen sei. Der Generalstab hielt den waffenlosen medizinischen Dienst (Sanitätsdienst) für die einzig annehmbare Form des Ersatzdienstes, während das Justizkommissariat und das Kommissariat für Landwirtschaft die Legalisierung beider Dienstformen befürworteten.³⁵

Ende Mai 1923 kam ein neues Militärgesetz zur Beratung, das den Stand der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen in der Sowjetunion klären sollte. Beim Verfassen des Gesetzes hatte der Generalstab unter Berücksichtigung des mennonitischen Widerstandes gegen eine direkte Unterstellung unter die Militärbehörden vorgeschlagen, den waffenlosen

34) FA, B. B. Janz an die Studienkommission, Moskau, 26. Nov. 1922.

35) Die Besorgnis der Mennoniten über das Problem vertiefte sich, da die Regierung bis Mitte Februar 1923 nicht Stellung genommen hatte. Die „Kommission für Kirchenangelegenheiten“, deren Aufgabe es war, die Kolonien in religiösen Fragen zu vertreten, ersuchte Janz dringend, die Angelegenheit auf der Februar-Sitzung weiter zu untersuchen. FA, Protokoll der Beratung der Kommission für kirchliche Angelegenheiten am 16. Febr. 1923 in Alexandrovsk; B. H. Unruh: Der Kampf der russischen Gemeinden um die Wehrlosigkeit, in: Der Bote, 16. Sept. 1925.

Sanitätsdienst fallen zu lassen und durch einen völlig unmilitärischen landwirtschaftlichen oder halblandwirtschaftlichen Dienst zu ersetzen. Nach einer Zeit des Wartens und der Verhandlungen erfolgte am 5. November 1923 eine teilweise Klärung der Haltung der Regierung gegenüber den Mennoniten insofern, als die Regierung ein besonderes Rundschreiben mit Bezug auf religiöse Minderheiten veröffentlichte, in welchem der Wunsch der Mennoniten, dem direkten Militärdienst auszuweichen, offiziell anerkannt wurde.³⁶

Die Annahme des neuen Militärgesetzes, für Anfang 1924 vorgesehen, wurde indes durch bürokratische Verzögerungen hinausgeschoben. Als das Justizkommissariat eine besondere Kommission bestimmte, um den auf pazifistische Gruppen in Rußland anwendbaren Teil des neuen Gesetzes zu formulieren, zeigte es sich, daß mindestens zwei der Prinzipien, um deren Anerkennung sich die Mennoniten bemühten, ignoriert wurden. Es wurde den mennonitischen Vertretern in Moskau erklärt, daß die Volksgerichte die für die Befreiung vom Militärdienst entscheidenden Institutionen bleiben würden. Es schien auch zweifelhaft, ob irgend eine andere Form von Ersatzdienst als waffenloser Militärdienst anerkannt würde.³⁷

Die Antwort der Regierung auf die Bitte der Mennoniten um Wehrfreiheit erfolgte mit der Einführung des neuen Militärgesetzes am 18. September 1925. Die Verordnungen des Gesetzes wurden am 23. September 1925 in der „Izvestija“ veröffentlicht.³⁸ Einige Jahre später wurde das neue Gesetz durch weitere Militärgesetze vom 8. August 1928 und 13. August 1930 erweitert. Das Gesetz vom 18. September 1925 erklärte die Prinzipien und Methoden der Rekrutierung und des Militärdienstes. Abschnitt 18 behandelte speziell die Befreiung vom Militärdienst auf religiöser Grundlage. Laut § 216 durften alle Angehörigen religiöser Gruppen, deren Glaubenslehre schon vor 1917 die Teilnahme am Militärdienst verbot, von dem Bezirksgericht vom Militärdienst befreit werden. Die §§ 217 bis 219 erläuterten das Vorgehen. Alle Gesuche um Befreiung sollten sechs Monate vor der Einberufung von dem Bezirksgericht geprüft werden. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Eingabe bedeutete Einberufung ohne das Recht der Appellation. Das neue Gesetz machte das Bezirksgericht zur einzigen Institution, die über Befreiung vom aktiven Dienst zu entscheiden hatte. Obgleich Berufungen erlaubt waren (§ 217), war der entsprechende Vorgang nicht erklärt. Der Plan eines Ersatzdienstes, um den die mennonitischen Leiter so lange Verhandlungen geführt hatten, wurde anerkannt; aber seine praktische Durchführung war nur unklar definiert. Eingezogene junge Männer, aus religiösen Gründen vom Militärdienst freigesprochen, sollten, wenn sie gesundheitlich tauglich waren, zur „Bekämpfung von Epidemien, Waldfeuer . . . und zu anderen Diensten von allgemeiner Bedeutung“ herangezogen werden (§ 220). Im Falle eines

36) FA, P. F. Froese, F. F. Isaak und C. F. Klassen an die Studienkommission, Moskau, 6. Dez. 1923, S. 2.

37) FA, P. F. Froese an die Studienkommission, Moskau, 24. April 1924.

38) Izvestija, Nr. 217 vom 23. Sept. 1925, Ergänzung.

Krieges konnten solche Personen für „Dienste“ an der Front und im Hinterland gebraucht werden. Der Charakter solcher Dienste war nicht näher ausgeführt.

Die Vorkehrungen für den Ersatzdienst waren in dem neuen Gesetz vom Standpunkt der Mennoniten höchst unbefriedigend. Die Befreiung vom Militärdienst lag ganz in den Händen der Bezirksgerichte, die in manchen Gebieten voreingenommen waren und ungünstige Urteile fällten, auch wenn klare Beweise vorlagen, die für eine positive Entscheidung sprachen. Die begrenzte Möglichkeit, gegen das Urteil der Gerichte zu appellieren, war ebenfalls beunruhigend. Das Gesetz gab keine bestimmte Gerichtsinstanz an, über die ein abgewiesener christlicher Pazifist eine Aufhebung des negativen Urteils erreichen konnte. Hatte der Einberufene das Glück, vom Wehrdienst befreit zu werden, so trat er in das Ersatzdienst-System ein, wo er keinen rechtlichen Schutz gegen direkte Einbeziehung in den Militärdienst besaß. Die Gemeinschaft, deren Überzeugungen das neue Gesetz angeblich entgegenkommen sollte, hatte weder an der Festlegung der Bedingungen noch an ihrer Anwendung Anteil. Die intensiven und ausgedehnten Verhandlungen auf örtlicher und Regierungsebene, die so oft einem Erfolg nahe schienen, erwiesen sich im Rückblick als vergeblich.

Mehrere Veränderungen und Ergänzungen des Militärgesetzes vom 18. September 1925 erfolgten im Laufe des Jahres 1926. Sie bezogen sich auf die Zeitspanne, in welcher Gesuche zur Befreiung vom Militärdienst eingereicht werden durften³⁹, auf die Dokumente, die dazu erforderlich waren, und auf das Problem der späten Eingaben.⁴⁰ Bei einer dieser Gelegenheiten wiederholte die „Izvestija“ die Bedingungen des neuen Gesetzes für die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen und erklärte eingehender, was solche zu tun hätten.⁴¹ Ende Oktober 1926 bestätigte der Rat der Volkskommissare die Vorlage des Zentralen Exekutivkomitees, welche die Dauer des Ersatzdienstes auf zwei Jahre festlegte.⁴²

Die in Abschnitt 18 des neuen Militärgesetzes genannten Bedingungen fanden keine gleichmäßige Anwendung. Die offizielle Abgeneigtheit, Konzessionen zu gewähren, wurde mehr und mehr offenbar. Mit der Einführung des neuen Gesetzes wurde alle Hoffnung auf eine besondere gesetzliche Anerkennung der mennonitischen Einstellung zum Kriege und zum Waffendienst zerstört.

6. Verschlechterung der religiösen Sonderstellung und Auswanderungstendenzen unter den Mennoniten

Nach 1926 kam Befreiung vom Militärdienst kaum mehr vor. Der Mangel an religiöser Toleranz wurde deutlicher. Eine Bittschrift um größere Religionsfreiheit wurde von der letzten „Allgemeinen Mennonitischen

39) ebenda, Nr. 57 vom 10. März 1926.

40) ebenda, Nr. 90 vom 20. April 1926.

41) ebenda, Nr. 211 vom 14. Sept. 1926.

42) ebenda, Nr. 253 vom 2. Nov. 1926.

Bundeskonferenz“, die im Januar 1925 in Moskau tagte, an das Zentrale Exekutivkomitee gerichtet, blieb jedoch ohne Erfolg.⁴³ Direkter und indirekter Druck, darauf abgestellt, die Privilegien der Mennoniten zu beschränken, wurde mehr und mehr fühlbar. Die Zeitung der mennonitischen religiösen Gemeinschaft „Unser Blatt“, erst im Oktober 1925 ins Leben gerufen, stellte ihr Erscheinen im Jahre 1928 ein. Um 1927 war die Behandlung der religiösen Führer durchweg streng. Verhaftung und Verbannung nahmen beunruhigend zu. Die von der Charkover Regierung veranlaßte Reorganisierung des VBHH hatte die Bedeutung dieser Organisation bis Herbst 1925 weitgehend vernichtet. Der „Allgemeine Mennonitische Landwirtschaftliche Verein“ stellte seine Tätigkeit im Jahre 1928 ein. Die Beschränkungen für die religiöse und wirtschaftliche Aktivität fielen mit dem Abschluß der „Neuen Ökonomischen Politik“ und der Einführung des ersten Fünfjahresplanes der Sowjetregierung zusammen. Die Vorbereitungsarbeiten für das neue Programm zur Industrialisierung und Kollektivierung Rußlands hatten bis Ende 1927 sozusagen alles zerstört, was noch an mennonitischer Initiative und Selbständigkeit verblieben war.

Vom mennonitischen Standpunkt aus war die Militärfrage eng mit dem Problem der Kommunikation unter den Mennoniten verbunden. Der Mehrheit der mennonitischen Kolonisten in Sowjetrußland blieb die Geschichte des Ringens der Gemeinschaft in der Militärfrage größtenteils unbekannt. Es war ihnen nicht bewußt, daß ihre Führer bei so vielen Gelegenheiten diese Frage mit den höchsten Regierungsstellen durchgesprochen hatten. Der Durchschnittskolonist sah die Militärdienstfrage in engem Zusammenhang mit seinem allgemeinen Streben nach religiöser Freiheit. Die Anarchie, verursacht durch den Bürgerkrieg, das Bandenwesen und der Einzug der Roten Armee hatten um 1921 einen läuternden und ernüchternden Einfluß, sogar auf die radikalen Verfechter des „Selbstschutzes“. Obgleich der Preis der Sühne sehr hoch war, entschloß sich die Mehrzahl der Kolonisten, ihr Friedenszeugnis wieder zu behaupten. Als das Ideal der Waffenlosigkeit wieder im Brennpunkt des religiösen Denkens der Siedler stand, wurde jede Verletzung dieses Prinzips seitens der örtlichen und Regierungsbehörden als religiöse Intoleranz ausgelegt.⁴⁴

43) Protokoll der Bundeskonferenz der Mennonitengemeinden Rußlands vom 13.—18. Januar 1925 in Moskau, in: Die Mennonitische Rundschau, Bd 48, Nr. 13 (1. April 1925), S. 5, 8, 9.

44) Dies zeigte sich deutlich in einer Untersuchung des VBHH-Leiters B. B. Janz im Sommer 1922. Er forderte eine Anzahl führender Persönlichkeiten auf, ihre Ansichten über die Auswanderungsursachen einzureichen. Der Mangel an Gewissensfreiheit in religiösen Fragen wurde als die Hauptursache angeführt. FA, H. E n z, J. K l a s s e n u. a.: Denkschrift zur Frage über die Auswanderung der rußländischen Mennoniten, Chortitza, Juli 1922; ebenda, P. B.: Einige Gedanken zur Auswanderungsfrage, 21. Juni 1922. — Es gab einige, die Assimilation und Unterdrückung als unvermeidliche Entwicklungen betrachteten, in die sich die Mennoniten auch in jedem anderen Land einfügen mußten. Folglich sei es besser, diesen Daseinskampf in Rußland weiterzuführen, wo die Mennoniten historisch mehr Wurzel geschlagen hätten. FA, J. J a n z e n: Meine prinzipielle Stellung zur Auswanderungsfrage, Tiege, 22. Juni 1922; ebenda, H.

Allgemein gesprochen, trat den Mennoniten in Rußland die Haltung der Regierung zur Frage des Militärdienstes nur in der Taktik der lokalen Beamten entgegen, die oft grausam und intolerant waren. Die Mennoniten wußten meist nicht, daß das Projekt eines Ersatzdienstes in Moskau ein geneigtes Ohr fand. Allerdings glaubte von den besser Unterrichteten kaum jemand, daß die Regierung wirklich bereit war, solches Entgegenkommen zu zeigen. Die Mehrzahl der Mennoniten sah in dem allgemeinen Fehlen öffentlicher Ordnung und Gesetzlichkeit einen Ausdruck der Feindseligkeit der Regierung. Die Sowjetregierung konnte das traditionelle Mißtrauen nicht zerstreuen. Ihre guten Absichten wurden durch die Abhängigkeit von der schwerfälligen Struktur der eigenen Bürokratie, besonders auf lokaler Ebene, und durch deren feindselige Gesinnung gegenüber den Mennoniten behindert. Der Entwurf für einen Vorschlag mochte leicht von fünf Regierungsstellen angenommen werden, um dann wegen der Forderung einer kleinen Änderung an der sechsten Stelle auf unbestimmte Zeit aufgehalten zu werden. Die Kolonisten, die mit der offiziellen Bürokratie nicht vertraut waren, legten Verzögerungen der Regierung als eine direkte Ablehnung ihrer Bitte um religiöse Toleranz aus. Sie hatten auch gelernt, daß, wenn ein Erlaß endlich bekanntgegeben wurde, dessen Durchführung und Beachtung auf der lokalen Ebene eine ganz andere Sache war. Solche Zustände entsprachen der herrschenden Labilität im Staate, die den Mennoniten keine Garantie für eine zukünftige Existenz in der Sowjetunion bot. Es schien, als ob die neue Regierung sich weigerte, die Lebensweise der Mennoniten als legal anzuerkennen.

Ende 1919 konzentrierte sich das Interesse der mennonitischen Gemeinschaft in der Ukraine auf die Auswanderung, und zu Beginn des Jahres 1920 sandte sie eine Studienkommission, die aus vier Vertretern bestand, nach Europa und Amerika, um Vorbereitungen für die spätere Emigration zu treffen. Bemühungen in der Sowjetunion und in Übersee sowie (im Jahre 1929) Deutschlands führten zu einer Auswanderungsbewegung, die — abgesehen von der Emigration aus politischen Gründen von etwa 500 Personen in den Jahren 1918—1922 — im Jahre 1923 ihren Anfang nahm und 1928 zum Abschluß kam. In dieser Zeit verließen (soweit feststellbar) rund 23 000 Mennoniten die Sowjetunion. Wieviele davon auf die Ukraine entfielen, kann nicht angegeben werden. Ursprünglich lebte die überwiegende Mehrheit der rußländischen Mennoniten in der Ukraine: 1897 waren es 56 411 von 65 806 Mennoniten im ganzen Kaiserreich, d. h. 98,6 v. H. Die Bevölkerungsbewegung der Kriegs- und Nachkriegszeit verursachte jedoch große Verschiebungen, so daß 1922 schätzungsweise 75 000 Mennoniten in der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik (USSR) und 45 000 in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) wohnten, und eine Statistik von 1926 gibt für die USSR 46 830 und für die RSFSR 44 304 Mennoniten an. Auf das Ganze gesehen, wanderte im angeführten Zeitraum knapp ein Fünftel der Mennoniten aus der Sowjetunion aus.

J a n z : Warum ich auswandere, Halbstadt, 21. Juni 1922; ebenda, K. W i e n s : Zur Auswanderungsfrage der Mennoniten, Neuhalbstadt, 20. Juni 1922.

Da jedoch gleichzeitig eine natürliche Bevölkerungszunahme von 2,8 v. H. pro Jahr stattfand, verringerte sich die Zahl der Mennoniten in der Sowjetunion nur von 120 000 auf 117 800 Personen.⁴⁵

Welchen Einfluß übten die wirtschaftlichen und religiösen Probleme, denen die Mennoniten gegenüberstanden, auf diesen Auszug aus? Bis 1923 erlaubte die Sowjetregierung nur solchen Mennoniten in der Ukraine die Ausreise, die landlos oder Flüchtlinge waren, weil sie bemüht war, die produktiven Elemente der Bevölkerung zu behalten. Ende 1923 jedoch wurde die private und individuelle Auswanderung allgemein möglich. Jetzt konnten auch wohlhabendere Mennoniten die Sowjetunion verlassen, wenn sie die Reisekosten aus eigenen Mitteln deckten. In der großen Anzahl der Gesuche um private Ausreise äußerte sich gewiß die Unzufriedenheit mit der Landfrage und der sowjetischen Wirtschaftspolitik im allgemeinen. Der Wunsch nach Religionsfreiheit indessen als Ursache der Auswanderung übertraf wohl die wirtschaftlichen Gründe. Die unbefriedigende Entwicklung in der Frage der Waffenlosigkeit stellte die Besorgnis um die Religion in den Mittelpunkt. Nach langen und aufreibenden Verhandlungen kamen viele Mennoniten zu der Überzeugung, daß Gewissensfreiheit, wie man sie in der Vergangenheit kannte, in Sowjetrußland nicht mehr zu finden sei. Regierungsautoritäten konnten es nicht verstehen, daß religiöse Erwägungen gültige Ursachen für den Auszug eines wirtschaftlich fortschrittlichen Teiles der Bevölkerung sein könnten. Als die Wirtschaftskrise in der Ukraine nach 1923 abflaute, wurden mennonitische Gesuche um religiöse Freiheit meistens ignoriert.

Man darf wohl annehmen, daß die Mennoniten in der Ukraine bereit gewesen wären, sich dem wirtschaftlichen Druck der neuen Regierung zu fügen, wenn Garantien für die Religionsfreiheit geboten worden wären. Im Brennpunkt stand für die meisten Siedler die Frage des Militärdienstes, da sie das mennonitische Gewissen direkt betraf. Nach Ansicht vieler Siedler konnten die wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse den Mennoniten keine Garantie für eine zukünftige Existenz in der Sowjetunion bieten; sie hatten nur eine einzige Alternative, nämlich, ihr Heimatland zu verlassen.

Summary

The Mennonites in the Ukraine 1917—1927

When the October Revolution of 1917 occurred, the Mennonites had lived in Russia for over a century. Originally their migration to Russia was closely bound up with a quest for religious liberty. As an enticement to settle virgin lands the Czarist government granted them virtual economic and religious independence. By the economic standards of nineteenth century Russia their growth and expansion was phenomenal. In 1914 they boasted rather large land holdings, factories and a formidable array of educational and benevolent institutions. All this came to a painful and protracted end in the decade following the Bolshevik Revolution.

Until 1922 the forces of civil war, banditry, disease and famine decimated the settlements. Having survived this carnage, the Mennonites were now

45) Ehrt (s. Anm. 1), S. 83 f., 152—158; vgl. auch Stumpp, *Die Rußland-deutschen*, S. 21 und 29.

confronted by a new order which economically and religiously slashed with their historic way of life. Already late in 1921 Ukrainian Mennonite leaders recognized that the key to a Mennonite identity as the past century had known it lay in the economic sphere. If they significantly contributed to the reconstruction of the Ukraine, the Kharkov government might be willing to recognize their historic rights. A special agency, the *Verband der Bürger holländischer Herkunft*, began energetic negotiations. Two basic issues emerged in the subsequent dialogue. The economic question revolved about the size and ownership of land. Religiously, the Mennonites sought exemption from military service for conscience sake. At certain stages of the negotiations the new government proved amazingly accommodating to this small minority. For the majority of Mennonites the religious question was probably the most important. Government authorities found it difficult to understand why this consideration should be a valid reason for the discontent of an economically progressive segment of the population. If the new regime had given some concrete guarantee of religious freedom, most of the Mennonites would have accepted economic change. None was forthcoming. As a result, those who were able left Russia.

Mitteilungen

Zur neuen Narok-Deutung von Karol Modzelewski¹

von
Oskar Kossmann

Etwa 20 Urkunden des 13. Jahrhunderts bezeichnen gewisse Dörfer, Güter oder Höfe als narok, deren Bewohner — als naroczni. Beide rätselhaften Benennungen gehören seit über einem Jahrhundert zu den faszinierendsten Themen der polnischen Geschichte. Zahlreiche Narok-Studien, z. T. Bücher, sind wahre Kabinettstücke der polnischen Mediävistik.² Immer wieder erscheinen neue Lösungsvorschläge, zuletzt der von Karol Modzelewski.

M. geht in erster Linie von der geographischen Lage aus, insbesondere von der „Nachbarschaft“ der überlieferten Narokorte zu Residenzen und Provinzhauptstädten. Auffallend sei, daß diese Orte administrativ

1) K. Modzelewski: Narok — beneficium grodu [Der narok — ein Burg-benefiz], in: *Kwartalnik Historyczny* 79 (1972), S. 623—632. Erwähnt sei, daß die Urkunden eine von M. als Zitat gebrachte *terra de narok* nicht kennen. Dieser Irrtum dürfte noch auf K. Tymieniecki zurückgehen. Auch ist die Urkunde von 1254 nicht, wie ebenfalls schon Tymieniecki behauptete, die letzte urkundliche Überlieferung von narok. Es gibt dazu noch eine schlesische Urkunde von 1260 (*Kodeks dyplomatyczny Małopolski*, hrsg. von F. Piekosiński, Bd II, S. XL) und eine Sieradzer von 1285 (*Codex diplomaticus Poloniae*, Bd II 1, S. 108). Die Möglichkeit einer „Hotelthese“ für den narok vertrat übrigens schon F. Bujak: *Studia nad osadnictwem Małopolski* [Studien über das Siedlungswesen Kleinpolens], Krakau 1905, S. 269 ff.

2) Eine eingehende Dokumentation kann hier nicht vorgelegt werden. Vgl. diesbezüglich O. Kossmann: *Polen im Mittelalter*, Marburg 1971, S. 83—210, wo auch jeweils die Quellentexte in extenso angeführt und analysiert werden. Dazu ders.: *Der Narok der mittelalterlichen Oder- und Netzeburgen*, in: *ZfO* 19 (1970), S. 78—88. Beide Arbeiten scheinen Modzelewski nicht zugänglich gewesen zu sein. Jedenfalls nennt er sie nicht.